

Name und Anschrift des/Bauherrn:

.....
.....
.....

An die
Baubehörde erster Instanz
der

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE
gemäß § 38 Abs 1 Stmk. BauG
und
ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG
gemäß § 38 Abs 4 Stmk. BauG

Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am zu GZ: erteilt

- Baubewilligung gemäß § 19 Z 1 bzw. Z 3 Stmk BauG für
- Genehmigung der Baufreistellung gemäß § 20 Z 1 bzw. Z 2 lit. b bzw. § 20 Z 3 lit g Stmk. BauG fürauf Grundstück Nr. ... , EZ, KG Diese bauliche Anlage ist fertiggestellt.

Mangels Vorliegens einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk. BauG wird gemäß § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Beigelegt werden:*

- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Gebäudedaten gem. § 38 Abs 2a Stmk BauG
 - in Form eines digitalen Vermessungsplans
 - in digitaler Form gesondert übermittelte Vermessungsdaten
- Hinsichtlich der Einmessverpflichtung besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde gem. § 38 Abs 2a, 2.Satz. Stmk BauG
- In einem wird für die ebenfalls errichtete Hauskanalanlage/Sammelgrube eine Dichtheitsbescheinigung gem. § 21 Abs 3 Stmk BauG vorgelegt.

....., am

***) Zutreffendes ankreuzen**

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis;
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister;
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker;
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.
- für Vermessungspläne/Vermessungsdaten gem. § 38 Abs 2a:
 - a) alle Vermessungsbefugten gem. § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
 - b) Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen (Grundlage ist § 134 GewO)
 - c) Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die über ausgebildetes Fachpersonal verfügen.

Hauskanalanlagen und Sammelgruben fallen gem. § 21 Abs 2 Z 3 Stmk BauG unter die (nur) meldepflichtigen Vorhaben und bedürfen keiner Benützungsbewilligung. Für derartige Anlagen sind nach ihrer Fertigstellung jedoch gemäß § 21 Abs 7 Stmk BauG eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlage/Sammelgrube eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens vorzulegen.